

**Gemeinde**  
**5070 Frick**



# **Gebührenreglement zum Benützungreglement für die öffentlichen Räume, Plätze, Schul- und Sportanlagen**

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Frick

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

beschliesst folgende Gebühren für alle öffentlichen Räume, Plätze, Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde Frick:

**A. Gebühren einheimische Vereine und Organisationen**

(für auswärtige Vereine oder Organisationen bitte die Erläuterungen auf Seite 3 beachten)

A1	Mehrzweckhalle 1958 (inkl. Bühne, Garderobe, Bestuhlung, Bodendeckung, Strom)	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF )	Ganzer Tag (ab 5 Std.) (Tarif in CHF)
a.	ohne Küche	150.00	--
b.	mit Küche inkl. Geschirrbenützung	350.00	--
c.	für Sportzwecke, Trainings, Wettkämpfe	50.00	85.00
d.	Werkräume (Schule Dorf)	50.00	100.00
e.	Schulküche	80.00	120.00

A2	Sporthalle Ebnet (inkl. Gerätschaften, Garderoben und Duschen)	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF)	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	1 Halle	50.00	85.00
b.	2 Hallen	75.00	120.00
c.	3 Hallen	100.00	155.00

A3	Garderoben bei Benützung der Aussenanlagen Ebnet	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF)	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	1 – 2 Garderoben	25.00	50.00
b.	3 – 4 Garderoben	35.00	70.00
c.	5 – 6 Garderoben	50.00	100.00

A4	Turnhalle 1968 (inkl. Gerätschaften, Garderobe und Duschen)	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF)	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	Turnhalle	75.00	120.00

A5	Schulküchen der Ebnet Schulhäuser B und D	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF)	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	Schulküchen	80.00	120.00

A6	Aula, Aufenthaltsraum	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF )	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	Aula	80.00	--

A7	Heilpädagogische Schule (HPS)	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF)	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	Schulküche	80.00	--

A8	Grundflächen und öffentliche Plätze (Zirkuswies, sep. Bestimmungen, s. Anhang 1)	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF )	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	pro Spieltag	--	120.00

A9	Mehrzweckgebäude Racht	Halber Tag oder Abend (Tarif in CHF )	Ganzer Tag (Tarif in CHF)
a.	Kurszimmer	50.00	--
b.	Theoriesaal 1+2 (nicht einzeln)	60.00	--
c.	Theoriesaal 3	30.00	--
d.	Uof Unterkunft	15.00 pro Tag & Pers. +CHF 50.00 Grundge- bühr	15.00 pro Tag & Pers. +CHF 50.00 Grundge- bühr

## **B. Erläuterungen zu den Gebühren**

1. Für auswärtige gemeinnützige Veranstalter erhöhen sich die vorstehenden Gebührentarife um den Faktor 1.5 (150 %) und für kommerzielle Veranstaltungen um den Faktor 3.0 (300 %).
2. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise über Gebührenerlasse entscheiden.
3. Für die regelmässige wöchentliche Benützung von Räumen und Aussenanlagen durch die ortsansässigen Vereine wird keine Gebühr erhoben (ausgenommen Schulküche). Bei auswärtigen Vereinen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.
4. Als ortsansässiger Verein gelten gemeinnützige, konfessionell unabhängige Vereine mit Sitz in Frick, die einen kulturellen, musischen, sportlichen oder karitativen Zweck verfolgen und die den Fricker Einwohnerinnen und Einwohnern für einen Beitritt offen stehen. Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste, auf der alle anerkannten Fricker Vereine vermerkt sind. Neu gegründete Vereine, die erstmals von der unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Räume profitieren möchten, haben dem Gemeinderat ein Gesuch um Anerkennung unter Beilage ihrer Statuten sowie eines Verzeichnisses ihrer Mitglieder sowie des Vorstands einzureichen.
5. Jedem ortsansässigen kulturellen Verein steht ein Mal im Jahr die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung, um einen Anlass und eine Hauptprobe durchführen zu können. Hingegen sind die Schulküchen immer gebührenpflichtig.
6. Die Gebührenansätze können auf den Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres. Die Ansätze in diesem Reglement basieren auf einem Index von 97.3 Punkten im Dezember 2015 (100 Punkte im Dezember 2010). Die Gebührenansätze sind marktgerecht zu runden.
7. Werden Reservationen ohne wichtige Gründe rückgängig gemacht oder nicht in Anspruch genommen, kann der Gemeinderat eine Annullierungsgebühr erheben.
8. Zu den Benützungsgebühren werden zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes verrechnet.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **1. Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Reglementes abschliessend und letztinstanzlich bewilligen.

### **2. Strafbestimmungen**

Es wird auf § 21 des Benützungsgreglements verwiesen.

### 3. Änderungen

Die auf dem Index basierenden Gebühren dieses Reglementes können bis zu einer Erhöhung von 20 % durch den Gemeinderat vollzogen werden. Änderungen müssen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Weitergehende Änderungen sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### 4. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 1. August 2017 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Frick am 16. Juni 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizeammann

*Christian Fricker*

Der Gemeindeschreiber

*Michael Widmer*

### Änderungstabelle

Beschluss	Element	Änderung
19.10.2020	A9 d	Ergänzung neue Uof-Unterkunft

## Anhang 1 - Kosten für die Benützung der Zirkuswiese

Leistungen	Kostenansatz
<b>Benützung Wiese</b>	
a) Admin. Grundpauschale für alle Nutzungen	CHF 200
b) Übergabe/Übernahme durch Hauswart	CHF 130
c) Zusätzlich Nutzungsgebühr bis 3 Tage Pro Woche	inklusive CHF 100
<b>Benützung Strom</b>	
Pauschale für Stromzähler KWh à 0.20 CHF	CHF 50 nach Verbrauch
<b>Wasseranschluss</b>	
Pauschale Wasser nach Verbrauch gemäss Tarif aktueller Tarif derzeit CHF 1.30/m <sup>3</sup>	CHF 20 nach Verbrauch
<b>Abwasser</b>	
gemäss Frischwasserverbrauch gemäss Tarif aktueller Tarif derzeit CHF 1.40/m <sup>3</sup>	nach Verbrauch
<b>Reinigung WC-Anlagen</b>	
Kostendeckender Verrechnungsansatz	nach Aufwand, pro Std. CHF 65
<b>Bei Benützung durch gemeinnützige Organisationen und Vereine können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.</b>	

Es sind in der Regel Kostenvorschüsse in der Höhe der mutmasslichen Gebühren und Kosten zu leisten, welche mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt werden.

Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2020